

# ZH\_GERICHTE LE160045 vom 10. November 2016

Zh Gerichte, 2016-11-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_gerichte\\_LE160045](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_LE160045)

FR: ZH\_GERICHTE LE160045 du 10 novembre 2016

IT: ZH\_GERICHTE LE160045 del 10 novembre 2016

## Regeste

Eheschutz

## Erwägungen

### E. 6

Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zuge- sprochen.

#### E. 6.1

Zusammenfassend ergibt sich für die Unterhaltsberechnung folgendes Bild:

Dez. 2014 Jan. 2015 - Feb. 2015 März 2015 - Juni 2015 Juli 2015 - Sept. 2015 Okt. 2015 - Nov. 2016 ab Dez. 2016 Bedarf Bekl. Fr. 6'750.– Fr. 6'750.– Fr. 6'750.– Fr. 6'750.– Fr. 6'750.– Fr. 6'750.– Eink. Bekl. Fr. 821.– Fr. 5'850.– Fr. 6'240.– Fr. 6'240.– Fr. 3'120.– Fr. 3'000.– Bedarf Kläger Fr. 5'650.– Fr. 5'650.– Fr. 5'650.– Fr. 5'650.– Fr. 5'650.– Fr. 5'650.– Eink. Kläger Fr. 11'850.– Fr. 11'850.– Fr. 11'850.– Fr. 12'500.– Fr. 12'500.– Fr. 12'500.–

- 35 -

#### E. 6.2

Somit ergeben sich folgende Unterhaltsansprüche der Beklagten: a) Dezember 2014

Bedarf Beklagte:

Fr. 6'750.– ./.. Einkommen Beklagte: Fr. 821.–

Unterhaltsbeitrag (gerundet) Fr. 5'930.– b) Januar und Februar 2015:

Bedarf Beklagte:

Fr. 6'750.– ./.. Einkommen Beklagte: Fr. 5'850.– Unterhaltsbeitrag (gerundet):

Fr. 900.– c) März bis September 2015:

Bedarf Beklagte:

Fr. 6'750.– ./.. Einkommen Beklagte: Fr. 6'240.– Unterhaltsbeitrag (gerundet): Fr. 510.– d) Oktober 2015 bis November 2016:

Bedarf Beklagte:

Fr. 6'750.– ./.. Einkommen Beklagte: Fr. 3'120.– Unterhaltsbeitrag (gerundet): Fr. 3'630.– e) ab Dezember 2016

Bedarf Beklagte:

Fr. 6'750.– ./.. Einkommen Beklagte: Fr. 3'000.– Unterhaltsbeitrag (gerundet): Fr. 3'750.–

### E. 6.3

Unter Berücksichtigung des teilrechtskräftigen Entscheids der Vorinstanz vom 8. Mai 2015 ist der Kläger folglich zu verpflichten, der Beklagten zusätzlich monatliche Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen:

- 36 - - 1. Dezember 2014 bis 31. Dezember 2014

Fr. 1'880.- - 1. Oktober 2015 bis 30. November 2016

Fr. 2'289.- - ab 1. Dezember 2016

Fr. 2'409.- B. Vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Vorinstanz setzte die Entscheidgebühr für das erstinstanzliche Verfahren auf Fr. 7'500.- fest und auferlegte den Parteien die Gerichtskosten je zur Hälfte mit der Begründung, dass beide Parteien an einer ausgewogenen Ordnung des Getrenntlebens, einschliesslich der Regelung der Unterhaltsbeiträge, interessiert seien. Eherechtlichen Verfahren liege in der Regel ein familiärer Konflikt zu Grunde, für den in den meisten Fällen beide Parteien zumindest moralische Verantwortung tragen würden. Sie sollen daher nicht im Kostenspruch zu moralischen Siegen oder Verlieren erklärt werden, weshalb es sich rechtfertige, dass jeder Ehegatte seinen Rechtsschutzaufwand selber trage (Urk. 126 S. 47). 2. Die Beklagte erachtet die Ausführungen der Vorinstanz als unhaltbar. In familienrechtlichen Prozessen sei vom allgemeinen Verteilungsgrundsatz nach Obsiegen und Unterliegen nur dann abzuweichen, wenn es um Kinderbelange gehe. Vorliegend seien aber Unterhaltsbeiträge strittig. Die Beklagte habe monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 8'000.- abzüglich bei ihr eingehender Ersatzleistungen beantragt. Die Vorinstanz sei von einem Totalbetrag von Fr. 7'760.- ausgegangen, welcher lediglich Fr. 240.- unter den geltend gemachten Fr. 8'000.- liege, weshalb die Beklagte lediglich zu 3 % unterliege. Entsprechend seien die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens dem Kläger aufzuerlegen (Urk. 125 S. 11). 3. Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Stehen Ehegattenunterhaltsbeiträge im Streit, sind die Prozesskosten nach Obsiegen und Unterliegen zu verteilen. Mit Bezug auf die Unterhaltsbeiträge verlangte die Beklagte vor Vorinstanz monatliche Ehegattenunterhaltsbeiträge von Fr. 8'000.- abzüglich allfälliger Ersatzleistungen (Urk. 28 S. 7). Da die Beklagte

- 37 - letztere nicht beziffert hat, ist für den Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen auf Fr. 8'000.- abzustellen. Ausgehend von einer Gültigkeitsdauer der vorliegenden Eheschutzmassnahmen von drei Jahren ab Aufnahme des Getrenntlebens (November 2014, Urk. 31) verlangte sie damit Unterhaltsbeiträge von insgesamt maximal Fr. 288'000.-. Der Kläger verlangte die vollumfängliche Abweisung der beklagten Anträge (Urk. 26). Nach erfolgter Korrektur des erstinstanzlichen Entscheids beträgt die Unterhaltspflicht des Beklagten über eine mutmassliche Gültigkeitsdauer der vorliegenden Eheschutzmassnahmen von drei Jahren insgesamt rund Fr. 110'800.- (1 x Fr. 723.- [November 2014]) + (1 x Fr. 5'930.- [Dezember 2014]) + (9 x Fr. 1'341.- [Januar bis September 2015]) + (14 x Fr. 3'630.- [Oktober 2015 bis November 2016]) + (11 x 3'750.- [Dezember 2016 bis Oktober 2017]). Die Beklagte unterliegt mit Bezug auf die Unterhaltsfrage somit zu 60 %. Wegen des Verbots der reformatio in peius bleibt es damit bei der vorinstanzlichen Regelung. IV. - zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen - 1. Das vorliegende Berufungsverfahren erweist sich für ein summarisches Verfahren als umfangreich. Beide Parteien haben gegen das vorinstanzliche

Urteil Berufung erhoben. Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt es sich daher in Anwendung von § 2 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 5 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) eine pauschale Entscheidgebühr von Fr. 6'000.– festzusetzen. 2. Umstritten waren im vorliegenden Berufungsverfahren die Ehegattenunterhaltsbeiträge. Mit Bezug auf die Unterhaltsbeiträge verlangt die Beklagte im Berufungsverfahren solche von Fr. 723.– für November 2014, Fr. 7'179.– für Dezember 2014, je Fr. 2'153.– pro Monat für Januar und Februar 2015, je Fr. 1'160.– pro Monat für die Zeit von März bis Juni 2015, Fr. 4'184.– für Juli 2015, je Fr. 4'880.– pro Monat für die Zeit von August 2015 bis November 2016, je Fr. 8'000.– pro Monat ab Dezember 2016 (Urk. 125 S. 2, Urk. 134). Ausgehend von einer Gültigkeitsdauer der vorliegenden Eheschutzmassnahmen von drei Jahren ab Aufnahme des Getrenntlebens verlangt die Beklagte im Berufungsverfahren damit Un-

- 38 - terhaltsbeiträge von insgesamt rund Fr. 187'000.–. Der Kläger hingegen beantragt, er sei zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen in der Höhe von Fr. 723.– für November 2014, Fr. 4'050.– für Dezember 2014 und Fr. 1'341.– ab Januar 2015 zu verpflichten (Urk. 141/125 S. 2). Er verlangt demnach im Berufungsverfahren die Festsetzung eines Unterhaltsanspruchs der Beklagten von insgesamt rund Fr. 50'400.–. Nach erfolgter Korrektur des vorinstanzlichen Entscheids beträgt die Unterhaltspflicht des Klägers über eine mutmassliche Gültigkeitsdauer der Eheschutzmassnahmen von drei Jahren wie dargelegt Fr. 110'800.– (vorstehend E. III.B.3.). 3. Im Berufungsverfahren halten sich Obsiegen und Unterliegen der Parteien in etwa die Waage, weshalb den Parteien die Gerichtskosten je zur Hälfte aufzulegen und die Parteientschädigungen wettzuschlagen sind. Die Gerichtskosten sind mit den jeweiligen Kostenvorschüssen der Parteien von je Fr. 5'500.– (Urk. 129 f.; Urk. 141/129 f.) zu verrechnen. Es wird beschlossen: 1. Es wird vorgemerkt, dass Dispositiv-Ziffer 3 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Pfäffikon vom 15. Juli 2016 (EE150064-H) in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten persönlich für die Dauer des Getrenntlebens zusätzlich zur rechtskräftigen Unterhaltsverpflichtung gemäss Ziff. 4 des Urteils des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 8. März 2015 (EE140055-H) Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: - Dezember 2014

Fr. 1'880.– - 1. Oktober 2015 bis 30. November 2016 Fr. 2'289.–

- 39 - - ab 1. Dezember 2016

Fr. 2'409.– Die Unterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus, je auf den Ersten eines jeden Monats. 2. Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren von Fr. 7'500.– werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. 3. Für das erstinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr für das vereinigte Berufungsverfahren wird auf Fr. 6'000.– festgesetzt. 5. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt und mit den Kostenvorschüssen der Parteien verrechnet.

## **E. 7**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

## E. 8

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG und ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt über Fr. 30'000.–.

- 40 - Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 10. November 2016

Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin

lic. iur. N. Gerber

versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.